

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,
Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 20 (1942)

Heft: 1

Artikel: Die Neuregelung der Bundesaltersfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wiederum hat das Sammlungsergebnis alle unsere Erwartungen übertroffen. Weite Kreise sind sich offenbar der verhängnisvollen Rückwirkungen der Kriegsteuerung auf die Lage zahlreicher alter Männer und Frauen bewußt, und unterstützen die freiwillige Altershilfe deshalb mit erhöhten Beiträgen. Herzlichen Dank allen Freunden des notleidenden Alters für ihre Tat eidgenössischen Gemeinsinns!

Die Neuregelung der Bundesaltersfürsorge.

Der Bundesratsbeschluß über Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 24. Dezember 1941 hat den bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen ein Weihnachtsgeschenk beschert, das in der Zeit wachsender Kriegsteuerung doppelt willkommen war. Art. 1 bestimmt nämlich:

Von den gemäß Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung stehenden Mitteln werden der Fürsorge für die Greise, Witwen und Waisen zugewiesen:

- a) 19 Millionen Franken den Kantonen zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen gemäß den nachstehenden Bestimmungen;
- b) 2,5 Millionen Franken der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise;
- c) 750 000 Franken der Schweizerischen Stiftung für die Jugend zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Hinterlassene im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Stiftung.

Weitere allfällig zur Verfügung stehende, aber nicht verwendete Mittel werden in Reserve gestellt und dem Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben. Über solche Beträge kann im Bedarfsfall durch den Bundesrat für die in Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 genannten Zwecke verfügt werden.

Art. 2 ordnet die Verteilung der 19 Millionen Franken unter die Kantone. Anschließend daran sieht Abs. 3 vor:

Über die Verteilung und Verwendung der den beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend zukommenden Jugendbeiträge wird das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die näheren Bestimmungen aufstellen.

Das ist geschehen mit der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung für das Alter vom 14. Januar 1942, deren Text weiter unten abgedruckt ist.

Art. 3 und 4 regeln die Verwendung der Bundesbeiträge. Schon bisher waren die Kantone befugt, einen angemessenen Teil ihres Bundesbeitrages für ihre allgemeinen staatlichen Altersversicherungen und -fürsorgen sowie für Leistungen an

entsprechende Einrichtungen von Gemeinden zu verwenden. Neu ist Art. 3, Abs. 4:

Mit Zustimmung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements können die Kantone unter besondern Voraussetzungen und Bedingungen einen Teil der ihnen gemäß diesem Bundesratsbeschuß zukommenden Mittel für die Schaffung einer allgemeinen, staatlichen Altersversicherung reservieren.

Der Bundesrat möchte damit Kantonen, welche eine allgemeine staatliche Altersversicherung neu einführen, die Möglichkeit einräumen, einen Teil der Bundesmittel dafür zu verwenden.

Für uns wichtig ist Art. 4, dessen Inhalt aber mit Art. 3 der weiter unten abgedruckten Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartement übereinstimmt.

In Art. 6 bis 16 sind die Grundsätze in bezug auf die Gewährung von Fürsorgebeiträgen zusammengefaßt. Art. 6 und 7 umschreiben die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung, welche für die über 65 Jahre alten unverändert bleiben.

Das Verhältnis zur Armenpflege bildet den Prüfstein für den Wert der Bundesaltersfürsorge durch die Kantone. Art. 10, Abs. 1 entspricht bis auf zwei bedeutsame Änderungen dem Art. 13 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939. Während es bisher hieß:

Die Kantone sind verpflichtet, in der Regel nur solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln zu unterstützen . . . , ist dieses „in der Regel“ in der neuen Fassung des Art. 10, Abs. 1, weggelassen, die nun lautet:

Die Kantone sind verpflichtet, nur an solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln Fürsorgebeiträge zu gewähren, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist und die durch die Gewährung von Fürsorgebeiträgen aus Bundesmitteln vor der Armengekössigkeit bewahrt oder dauernd davon befreit werden können.

Der gesperrte Schlußpassus ist neu. Dagegen ist wohl nichts einzuwenden, soweit er bloß auf vorübergehend, kurz vor Erreichung des 65. Altersjahres armengenössig gewordene Anwendung findet. Die Aufsichtsbehörde wird aber darüber wachen müssen, daß durch dieses Hintertürlein nicht ausgesprochene Armenfälle in die Bundesaltersfürsorge eingeschmuggelt werden:

Art. 10, Abs. 2, entspricht Art. 15, Art. 11 dem Art. 7 der bisherigen Verordnung I vom 1. September 1939, Art. 12 dem Art. 10 des bisher geltenden Bundesbeschlusses.

In der Festsetzung der Fürsorgebeiträge bringt Art. 13 neues Recht wie der entsprechende Art. 5 der Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes (siehe unten). Art. 13 lautet:

Die Kantone haben für die einzelnen Klassen von bezugsberechtigten Greisen, Witwen und Waisen hinsichtlich der Fürsorgebeiträge Mindestansätze aufzustellen, die nur in besondern Fällen unterschritten werden dürfen. Die Mindestansätze sind in der Regel in die kantonalen Ausführungsvorschriften aufzunehmen. Die Mindestansätze bedürfen jedoch in allen Fällen der Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 14 entspricht Art. 9 des bisherigen Bundesbeschlusses. Art. 15 und 16 handeln von der Karenzfrist, unter Präzisierung der bisherigen Vorschriften.

Die Organisation der Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch die Kantone ist in den Art. 17—25 in Anlehnung an die bisher geltenden Vorschriften geordnet. Während die Kantone bisher ihre Beihilfen in der Regel vierteljährlich, mindestens halbjährlich auszurichten hatten, geht Art. 24 einen Schritt weiter:

Die Kantone haben die Fürsorgebeiträge wenigstens vierteljährlich auszurichten. Eine Ausnahme ist zulässig in Kantonen, wo die Fürsorgebeiträge des Bundes abwechslungsweise mit Leistungen aus kantonalen Altersversicherungen ausgerichtet werden.

Laut Art. 25 ist „gleichzeitiger Bezug der Fürsorgebeiträge... und der Leistungen aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose durch den nämlichen Bezüger nicht gestattet“.

Art. 26 enthält die Strafbestimmungen, die Art. 27 bis 32 regeln Vollzug und Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses.

Ein Hauptvorteil der Neuregelung der Bundesaltersfürsorge liegt in der übersichtlicheren Gliederung der Materie, welche durch die Zusammenfassung der bisher auf zwei Erlasse — Bundesbeschluß vom 21. Juni 1939 und Verordnung I vom 1. September 1939 — verteilten Bestimmungen in einem Bundesratsbeschluß und die separate Neuordnung der Fürsorge für ältere Arbeitslose erleichtert worden ist.

Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“ vom 14. Jan. 1942.

Art. 1.

Der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“, mit Sitz in Zürich, wird vom 1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1945 zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise ein Bundesbeitrag von jährlich 2,5 Millionen Franken ausgerichtet.

Art. 2.

Der Bundesbeitrag ist durch die Stiftung „Für das Alter“ im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit gemäß den im Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge hinsichtlich der Gewährung von Fürsorge-